

INFORMATION ZUR BERECHNUNG DER ZUVERDIENSTGRENZE TIROLER GRUNDVERSORGUNG



Allgemeines

Die Information wurde in Abstimmung mit der Abteilung Soziales, Amt der Tiroler Landesregierung zusammengestellt und soll als Orientierung dienen. Es gibt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wir übernehmen keine Gewähr. Für Rückfragen verweisen wir an die Abteilung Soziales: grundversorgung.ukraine@tirol.gv.at

Die Voraussetzung für den Bezug von Grundversorgungsleistungen ist die Hilfsbedürftigkeit, aufgrund einer Nichterhaltungsfähigkeit. Im Falle eines Dienstverhältnisses und dem daraus entstehenden Einkommen, muss der Anspruch auf Grundversorgungsleistungen neu berechnet werden. In diesem Zusammenhang sollen die nachfolgenden Informationen bzw. Beispiele Orientierung bieten.

Aktuelle Freibetragsgrenzen gemäß Grundversorgungsgesetz:

1 arbeitende Person: Euro 110,--

Für jede weitere Person mit Unterhaltspflicht: Euro 80,--

Beispiel: 1 Person mit Kind > Freibetrag in Summe von Euro 190,-- im Familienverband

Für Asylwerber: gilt die bisherige Regelung (110,- bzw. 80,-) ohne Unterschied, ob privat oder organisierte Unterbringung.

Für Ukraine Vertriebene: gelten grundsätzlich die gleichen Freibetragsgrenzen von (110,- bzw. 80,-), allerdings gibt es Änderungen je nach Unterbringungsart:

- organisierter Unterbringung: erhöht sich die Freibetragsgrenze auf € 142,-
- private Unterbringung: Anwendung der 65%-Regel.

Berechnung:

Einkommen minus Freibetrag = anrechenbarer Betrag

Bei Unterbringung in der Privatunterkunft bei Ukrainer*innen:

Einkommen minus Freibetrag = anrechenbarer Betrag X 0,65 = tatsächlich anrechenbarer Betrag > dieser Betrag wird den Ansprüchen aus der GVS gegenübergestellt

Im organisierten Quartier (SV, KLOQ):

Im Unterschied zur Privatunterbringung erhöht sich hierbei der Freibetrag auf die arbeitende Person, und es gibt **keine Aliquotierung auf 65 %**.

Freibetragshöhe für arbeitende Person: Euro 142,--

Für jede weitere Person mit Unterhaltspflicht: Euro 80,--

Beispiel: 1 Mutter/Vater mit Kind. In Summe Euro 222,-- im Familienverband

Beispiele:

Beispiel 1: Einzelperson ohne Mietzuschuss – privat untergebracht (PUG):

Einkommen	Euro 1.000,--
- (minus) Freibetrag	Euro 110,--
Zwischensumme	Euro 890,-- x 0,65 = Euro 578,50

INFORMATION ZUR BERECHNUNG DER ZUVERDIENSTGRENZE TIROLER GRUNDVERSORGUNG



Euro 578,50 gegenübergestellt mit den GVS-Leistungen von 272,50 PUG (Verpflegung/VG, Krankenversicherung/KV, Bekleidungsgeld/BG)
 $272,50 - 578,50 = - 306 \text{ EUR} \Rightarrow$ keine Ansprüche mehr aus der GVS

Beispiel 2: Einzelperson mit Mietzuschuss – privat untergebracht:

Einkommen	Euro 1.000,--
- (minus) Freibetrag	Euro 110,--
Zwischensumme	Euro 890,-- x 0,65 = Euro 578,50

Euro 578,50 EUR gegenübergestellt mit den GVS Leistungen von 437,50 PUG plus Mietzuschuss (Verpflegung, Krankenversicherung, Bekleidungsgeld, Mietzuschuss)
 $437,50 - 578,50 = - 141 \text{ EUR} \Rightarrow$ keine Ansprüche mehr aus GVS

Beispiel 3: Familie (4 Personen) – privat untergebracht:

Einkommen	Euro 1.000,--
- (minus) Freibetrag arbeitende Person	Euro 110,--
- (minus) FB Erwachsene	Euro 80,--
- (minus) FB 1. Kind	Euro 80,--
- (minus) FB 2. Kind	Euro 80,--
Zwischensumme	Euro 650,-- x 0,65 = Euro 422,50

422,50 EUR gegenübergestellt mit Ansprüchen aus der GVS von Euro 1.190,--
Mietzuschuss Familie Euro 330, Erwachsene: 2x Euro 272,5 (VG, BG, KV), Kinder: 2 x Euro 157,5 EUR =
Gesamt: Euro 1.190,- minus Euro 422,50 EUR \Rightarrow 767,50 EUR weitere Ansprüche aus GVS

Beispiel 4: Einzelperson ohne Mietzuschuss – privat untergebracht:

Einkommen	Euro 600,--
- Freibetrag	Euro 110,--
- Zwischensumme	Euro 490,-- x 0,65 = 318,50

(GVS PUG) Euro 272,50 – 318,50 = - 46 \Rightarrow kein Anspruch aus der GVS

Beispiel 5: Einzelperson mit Mietzuschuss – privat untergebracht:

Einkommen	Euro 600,--
- Freibetrag	Euro 110,--
- Zwischensumme	Euro 490,-- x 0,65 = 318,50

(GVS PUG mit MZ) Euro 437,50 – 318,50 = 119 > den KL wird in dieser Betragshöhe entweder Verpflegungsgeld oder Mietzuschuss gewährt? Individuell abgestimmt.